



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt  
Franz Hess  
Brüsseler Strasse 89-93  
50672 Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: Frau Schorling

Durchwahl (0211) 871 2593  
Fax (0211) 871

Aktenzeichen  
15-39.08.01-3-

13 . August 2007

### **Bleiberechtsregelung des IM NRW vom 11. Dezember 2006**

Ihr Schreiben vom 18.07.2007- ka D22/9231

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

für Ihr genanntes Schreiben, mit dem Sie Ihre Auffassung zur Beurteilung der Konsequenzen der Nichtabgabe der sogenannten "Freiwilligkeitserklärung" bei der Anwendung der Bleiberechtsanordnung vom 11.12.2006 übermittelten, danke ich Ihnen.

Zu dieser Frage habe ich im Zusammenhang mit der Bleiberechtsanordnung vom 11.12.2006 durch Erlass vom 22.03.2007 (vgl. Anlage) Anwendungshinweise gegeben.

Dort ist in Ziffer 1.4.3 „Hinauszögern“ geregelt, dass es für die Beurteilung, ob die Verweigerung der sog. Freiwilligkeitserklärung einen Ausschlussgrund von der Bleiberechtsregelung darstellt, einer sorgfältigen, individuellen Gesamtbetrachtung des Einzelfalles bedarf, bei der insbesondere die Frage der Zumutbarkeit der Zeichnung der erforderlichen Erklärung, die Motivlage für das Verhalten des Betroffenen sowie

1/3

die Frage der Kausalität zwischen der Nichtabgabe der Erklärung und dem Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind.

Diese Erlassregelung erfolgte unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die - anders als die Rechtsprechung der Ordentlichen Gerichte - nicht von vornherein von der Unzumutbarkeit der sog. Freiwilligkeitserklärung ausgeht, sondern vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall abstellt.

So hat auch das OVG Münster erst kürzlich einen im Zusammenhang mit der Problematik der Freiwilligkeitserklärung gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt (Beschluss des OVG NRW vom 14.06.2007, 18 A 5016/05).

In den Gründen wird unter anderem ausgeführt:

"(...) Die Kläger halten hinsichtlich ihres mit der Klage geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob es einem Ausländer zumutbar ist, nach langjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Botschaft des Ursprungslandes zu erklären, dass eine Bereitschaft zur Wiedereinreise in das Ursprungsland besteht.

Die so gestellte Frage lässt sich jedoch nicht - wie für eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderlich - verallgemeinerungsfähig, sondern erst mit Blick auf die Umstände des Einzelfalles beantworten (...)"

An anderer Stelle heißt es in diesem Beschluss:

"Im Übrigen ist der Senat der Auffassung, dass im Hinblick auf die Frage, ob die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung zumutbar ist, die Umstände des Einzelfalles nicht außer Betracht bleiben können. Wie der Senat bereits zu dem Begriff der "zumutbaren Anforderungen" in § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG ausgeführt hat, (...) ist über die Zumutbarkeit der dem Ausländer obliegenden Handlungen unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden."

Danach ist die in meinem Erlass vom 22.03.2007 getroffene Regelung zur Frage, ob und in welchen Fällen die Nichtabgabe der Freiwilligkeitserklärung zum Ausschluss von der Bleiberechtsanordnung führt, im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG NRW (und im Übrigen auch im Einklang mit der Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums). Änderungsbedarf wird daher zurzeit nicht gesehen.

Dabei wird nicht verkannt, dass mehrere Ordentliche Gerichte in den von ihnen zu beurteilenden Sachverhalten (Frage der Abschiebehaft, Frage der Strafbarkeit der Nichtabgabe der Erklärung) zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung dem nicht ausreisewilligen Ausländer (grundsätzlich) nicht zumutbar sei.

Zur Überprüfung der von Ihnen benannten Einzelfälle habe ich Ihr Schreiben an die jeweilige Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde abgegeben. Von dort erhalten Sie weitere Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Marggraf)